

Arbeitskreis Recycling e.V. Heidestr. 7 32051 Herford

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit, Referat WA II 1,
Herrn Dr. Jaron, Herrn Neubauer
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

oeffentlichkeitsbeteiligung@bmu.bund.de

Herford, den 28. Mai 2013

Anhörung / Öffentlichkeitsbeteiligung Abfallvermeidungsprogramm Bund/Länder

Sehr geehrter Herr Dr. Jaron, sehr geehrter Herr Neubauer,

vielen Dank für die Einladung zum „Dialogforum“ am 21.5.13 in Bonn, an dem wir mit großem Interesse gern teilgenommen haben. Sowie für die Einladung zu dieser schriftlichen Stellungnahme, mit der wir uns gern beteiligen.

Los geht's:

Der inzwischen von Bund und Ländern abgestimmte Entwurf des Abfallvermeidungsprogramms geht grundsätzlich in die richtige Richtung, bleibt jedoch in Teilen zu theoretisch und sollte in den Umsetzungsempfehlungen konkretisiert werden.

Das Vermeidungsprogramm sollte mit einem „Handlungskatalog“ um Handlungsanleitungen, Handlungsvorgaben und konkrete Beispiele für die konkrete Umsetzung und Verpflichtung von Vermeidungs- und Wiederverwendungszielen und -Maßnahmen ergänzt werden. Dies insbesondere für die lokale/regionale Ebene. Aber auch hinsichtlich (selbst-)verpflichtender Aufgaben von Bund und Ländern.

Zusammenfassung:

- Das Vermeidungsprogramm soll die Aufgabe bzw. Verpflichtung der Kommunen zur praktischen Umsetzung der WV in aktiver Kooperation mit den bestehenden sozialwirtschaftlichen Einrichtungen der Wiederverwendung und Reparatur deutlicher und ambitionierter herausstellen. Denn Kommunen organisieren in der Praxis keine



- Bielefeld, Bünde, Herford, Löhne
- Elektro-Recycling
- Öffentlichkeitsarbeit
- Qualifizierung und Arbeitsvermittlung

► **Claudio Vendramin**, Vorstand



Ausgezeichnet durch den NACHHALTIGKEITSRAT

Wiederverwendung bzw. Vorbereitung zur Wiederverwendung. Sie sind hier unerfahren.

- Das Rückgrat der Umsetzung von WV und Vorbereitung der WV sind nicht kommunale, sondern sozialwirtschaftliche/gemeinnützige Betriebe. ZB in NRW sind dies ca. 90 bis 100 Einrichtungen, die diese Aufgabe der WV erledigen. Dies i. d. R. ohne kommunales Zutun. Diese Einrichtungen bieten die Markt- und Materialkenntnis, ausbaufähige Infrastruktur, sie sind in ihren Städten/Regionen lokale/regionale WV- "Marke".
- Im Vermeidungsprogramm von Bund und Ländern ist eine deutliche Aussage nötig, dass die Pflichtaufgabe Vermeidung, (Vorbereitung zur) Wiederverwendung gebührenfinanzierbar ist (siehe auch Anlage 4 des KrWG: Förderung Wiederverwendungs- und Reparaturnetzwerke)
- Nötig ist die Einbeziehung mit entsprechender finanzieller Unterstützung der WV- Einrichtungen in Länder- und kommunale Konzepte zur Sensibilisierung der Bevölkerung für die alltägliche WV- Praxis und deren Möglichkeiten: Die sozialwirtschaftlichen Einrichtungen haben die "Kunden/Bevölkerungskontakte", kennen den Bedarf, wissen um die Lücken und Anforderungen. Der Arbeitskreis Recycling e.V. hat z. B. mit seinen Zweckbetrieben RecyclingBörse ca. 20.000 Kundenkontakte im Monat (Käufer/innen) plus monatlich einige 1.000 "Entsorgungswillige" von Wiederverwendungsfähigem.
- Bund/ Länder sind deutlicher und konkreter in die Pflicht zu nehmen und dies entsprechend im Vermeidungskonzept zu formulieren: Gefragt ist ein "Kataster" von Wiederverwendungseinrichtungen plus Anschubfinanzierungen seitens Bund und Länder für den Ausbau der praktischen Umsetzung von Wiederverwendung und Vorbereitung zur Wiederverwendung (bzw. Reparaturnetzwerke). Hierzu gehören auch Aktionen, Wettbewerbe etc. auf Bundes-/Länder- und regionaler Ebene, in deren Konzeption die bestehenden sozialwirtschaftlichen Betriebe aufgrund ihres langjährigen Erfahrungsschatzes, ihrer Kundenkontakte usw. eingebunden werden sollen.
- Der in „Maßnahme 31“ en passant zu lesende Hinweis, dass Vorbereitung zur Wiederverwendung geeignet ist, qualifizierte Arbeitsplätze zu schaffen, sollte als eigenständiger Punkt generell im Abfallvermeidungsprogramm deutlich hervorgehoben werden.

Erläuterungen

Der Entwurf des Vermeidungsprogramms befasst sich – wie es im Entwurf heißt – ausschließlich mit Maßnahmen der „öffentlichen Hand“. Dies ist problematisch, denn in der praktischen Umsetzung von Wiederverwendung und Vorbereitung zur Wiederverwendung gibt es diese „Maßnahmen der öffentlich Hand“ bundesweit faktisch nicht. So gut wie alle bundesweit bestehenden Wiederverwendungs- und Reparaturzentren im Sinn des KrWG und der AbfRRL werden seit je von sozialwirtschaftlichen Einrichtungen

gen organisiert. Allein in NRW sind dies rund 100 Einrichtungen. Das heißt: Diese sozialwirtschaftlichen Betriebe wie zum Beispiel die Recycling Börsen im Kreis Herford und in Bielefeld sind das Rückgrat in der praktischen Vermeidung durch Wiederverwendung, in der Vorbereitung der Wiederverwendung.

Die „öffentliche Hand“ ist unerfahren in der Vermeidung durch Wiederverwendung usw.: Hier ein Infolyer, dort evtl. Beratung. Doch die praktische Umsetzung erledigen seit je die sozialwirtschaftlichen Zentren. Und dies in der Regel bislang ohne aktiv organisierte, konstruktive und fördernde Kooperation seitens Kommunen, Ländern oder durch den Bund.

1. In der empfohlenen „Maßnahme 30: Förderung der Wiederverwendung oder Mehrfachnutzung von Produkten (Gebrauchsgüter)“ heißt es, dass Kommunen private und gemeinnützige Wiederverwendungseinrichtungen fachlich, organisatorisch oder finanziell unterstützen. Das ist ein guter Ansatz. Es soll aus unserer Sicht aber dahingehend ergänzt werden, dass die praktische Leistung und der Service der Wiederverwendung eine Pflichtaufgabe und damit gebührenfinanzierbar ist.

Die Aussage, dass Kommunen (...) gemeinnützige Wiederverwendungseinrichtungen fachlich, organisatorisch (...) unterstützen sollen, verkehrt bzw. verkennt die realen Verhältnisse: Die Kommunen müssen verpflichtet werden, die Wiederverwendungseinrichtungen zu Rate zu ziehen. Denn nicht die Kommunen sind in Sachen Wiederverwendung und Vorbereitung zur Wiederverwendung qualifiziert – es sind die bestehenden Einrichtungen, die über das Fachwissen verfügen.

2. Die notwendige Kooperation mit bestehenden sozialwirtschaftlichen Einrichtungen der Wiederverwendung und Reparatur zum weiteren Ausbau der Vermeidung und Wiederverwendung bzw. Vorbereitung der Wiederverwendung soll im Programm deutlicher dargestellt werden. Da hier das jahrelange Know-how, die Markt- und Materialkenntnis vorhanden ist. Hier ist auch der ausbaufähige Kundenkreis, d.h. die Nachfrage nach Secondhandgütern, vorhanden.

Im besten Sinn geht es um ko-zu-finanzierende Subsidiarität. Um Kooperation mit bestehenden sozialwirtschaftlichen Einrichtungen. Es besteht auf lokaler oder regionaler Ebene für Kommunen in der Regel keine Notwendigkeit eigene – marktunerfahrene - Strukturen aufzubauen. Die sozialwirtschaftlichen Wiederverwendungsbetriebe arbeiten mit jahrelanger Markt- und Materialerfahrung. In aktiver Kooperation seitens der Kommunen sind Infrastruktur und Leistungskatalog zielführend und kostensparend ausbaubar zu „beiderseitigem“ Nutzen. Die Förderung einer solchen Kooperation „Dienstleistung Wiederverwendung“ ist auch deutlich konform mit der EU-Richtlinie und dem KrWG: Als beispielhafte Maßnahmen wird die Förderung von Wiederverwendungs- und Reparaturzentren genannt. Last not least wird das Subsidiaritätsprinzip erfüllt.

3. „Abfallvermeidungsmaßnahmen beim Konsumenten“

Zur Sensibilisierung der Konsumenten müssen seitens Kommunen die Zentren der Wiederverwendung und Reparatur einbezogen werden. Denn hierzu gehört immer auch der Aspekt Vermeidung durch Wiederverwendung / Vorbereitung zur Wiederverwendung. Und damit im Rahmen jeder (lokalen/regionalen) Kampagne die Kooperation und die aktive Unterstützung von Wiederverwendungseinrichtungen durch öRE/Kommunen.

4. Das Abfallvermeidungsprogramm sollte nicht den „juristischen“ Konstruktionsfehler des KrWG übernehmen, wonach zwischen „Vermeidung / Wiederverwendung“ und „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ unterscheiden wird. Dies ist für die Umsetzung des Ziels der Vermeidung durch Mehrfachnutzung ein Stolperstein und verwirrend. Im Vermeidungsprogramm wird dies in der Beschreibung der „Maßnahme 31 - Unterstützung von Reparaturnetzwerken“ auch festgestellt: „Rein funktional dienen beide Varianten aber klar der Wiederverwendung / Lebensverlängerung von bestehenden Produkten und werden daher in diesem Abfallvermeidungsprogramm gleich betrachtet“. Diese Erkenntnis sollte entsprechend in der Einleitung sowie durchgängig im Vermeidungsprogramm dargestellt und konsequent durchgehalten werden.

Zu „Wiederverwendung von Produkten“

*Zitat Abfallvermeidungsprogramm: Ganz wesentlicher Schwerpunkt der Abfallvermeidung ist die Förderung der Wiederverwendung von Produkten. Hierbei ist von der öffentlichen Hand auf allen Ebenen durch Werbung und Aufklärungsmaßnahmen deutlich zu machen, dass die Nutzung von Gebrauchsgütern mit einer nachhaltigen Bewirtschaftung von Ressourcen, mit Abfallvermeidung und mit geringen negativen Umweltwirkungen einhergehen **soll**.*

- Diese Formulierung ist missverständlich: Denn Wiederverwendung geht per se mit „geringen negativen Umweltwirkungen“ einher. Dies ist auch für das immer wieder angeführte Beispiel „Elektrogeräte“ erwiesen (u.a. im Rahmen des Projektes „SecondLife“ des UBA). Dementsprechend müssen öffentliche Stellen aktiv darauf hinweisen, dass Wiederverwendung / Vorbereitung zur Wiederverwendung generell ressourcenschonend ist und die geringsten negativen „Umweltauswirkungen“ hat (anstelle eines eher negativen Duktus wie oben).
- In diesem Zusammenhang sollte deutlich betont werden, dass die „öffentliche Hand auf allen Ebenen“ insbesondere auf regionaler/lokaler Ebene nun damit beginnen soll, aktiv auf die Wiederverwendung / Vorbereitung zur Wiederverwendung hinzuweisen, diese als eigene Aufgabenstellung wahrnehmen soll, diese durch aktive Kooperation mit den bestehenden sozialwirtschaftlichen Wiederverwendungs-Betrieben fördern soll. Denn allein auf lokaler / regionaler Ebene liegt der alltagspraktische Ansatz.

Zu „Abfallvermeidung durch verursachergerechte Entsorgungsgebühren“

Zitat Abfallvermeidungsprogramm: Im Bereich der Abfallentsorgungsstrukturen wird die verstärkte Verbreitung und Nutzung von verursachergerechten Abfallentsorgungsgebühren befürwortet, d.h. die Gestaltung der Entsorgungspreise für Restmüll erfolgt zumindest bis zu einem bestimmten Prozentsatz in variabler Form auf Grundlage der Menge der tatsächlich überlassenen Abfälle. Diese Maßnahme dient der Sensibilisierung der Bürger mit Blick auf die von ihnen produzierten Abfallmengen, zum anderen regt sie durch den Preiseffekt zum besseren Management der Abfälle etwa durch bessere Trennung von Abfällen aber auch zum Abfall vermeidenden Einkaufen an. Die Abfallvermeidungswirkung wird zusätzlich gesteigert, wenn die Einführung von verursachergerechten Abfallvermeidungsgebühren durch konkrete Abfallberatungsmaßnahmen begleitet wird. Die Festlegung von Abfallgebührensyste-men ist Sache der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. (...)

- Es fehlt hier als gesonderter Punkt im Konzept der deutliche Hinweis, dass Vermeidung und Wiederverwendung / Vorbereitung zur Wiederverwendung Pflichtaufgaben sind und als solche gebührenfinanzierbar.

Zitat Abfallvermeidungsprogramm

Maßnahme 30: Förderung der Wiederverwendung oder Mehrfachnutzung von Produkten (Gebrauchtwaren)

Konzept: Kommunen unterstützen private und gemeinnützige Einrichtungen für den Vertrieb oder Tausch von Gebrauchtwaren fachlich, organisatorisch oder finanziell. Alternativ können auch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Einrichtungen zur Nutzbarmachung von Gebrauchtwaren einrichten oder unterstützen. Gegebenenfalls können Produzenten in entsprechende Projekte einbezogen werden.

Akteure: Kommunen, öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

Adressaten: Verbände, private Handelsstrukturen für Gebrauchtwaren, öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

Bewertung: Die Wiederverwendung von Gütern und Produkten ist eine „klassische“ Form der Abfallvermeidung, durch sie wird eine Lebensverlängerung der Produkte erreicht. Jedes wiederverwendete Produkt ist vermiedener Abfall und ersetzt alternativ verwendete Neuprodukte. Somit ist das Abfallvermeidungspotential bei dieser Maßnahme im Einzelfall konkret zuzuordnen und bezifferbar.

Die Umweltauswirkungen differieren jedoch stark je nach Produkt. Beachtliche Umweltentlastungen können etwa bei den Produkten Textilien, Bauteile oder Elektrogeräten erzielt werden. Jedoch sind die ökologischen Auswirkungen abhängig von den ausgewählten Zielprodukten, insbesondere bei Elektrogeräten ist im Einzelfall zu fragen, ob Neugeräte nicht durch ihr besseres Ökodesign oder verminderten Energieverbrauch im Einzelfall der Nutzung von Altgeräten vorzuziehen sind.

- Der einschränkende Hinweis zur Wiederverwendung von E-Geräten ist an sich richtig. Aber zur Förderung der Wiederverwendung von E-

Geräten nicht hilfreich, da verwirrend. Denn das Argument betrifft erwiesenermaßen nur einen verschwindend geringen Teil der Geräte (wie u. a. im Rahmen des Projektes „SecondLife“ des UBA festgestellt wurde). Diese generalisierende Formulierung zu E-Geräten sollte deshalb in dieser Form gestrichen werden.

- Natürlich können auch die „öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Einrichtungen zur Nutzbarmachung von Gebrauchsgütern einrichten“: Dies ist allerdings aufgrund der in Bund und Ländern von sozialwirtschaftlichen Einrichtungen organisierten Infrastruktur keine effiziente Option. An dieser Stelle sollten die öRE besser auf die oben ausgeführte aktive und fördernde Kooperation mit den bestehenden sozialwirtschaftlichen Einrichtungen verpflichtet werden.

Zitat Abfallvermeidungsprogramm

Maßnahme 31: Unterstützung von Reparaturnetzwerken

Konzept: *Gebrauchte Produkte und Güter haben oft noch ein großes Nutzungspotential. Nach einer entsprechenden Aufbereitung werden diese Güter als geprüfte Ware wieder verkauft und genutzt. Durch diese Maßnahme sollen Initiativen und Netzwerke unterstützt werden, die sich der Aufbereitung von Altwaren, etwa Möbeln, Elektrogeräten, Kleidern oder Fahrrädern, verschreiben und diese gewährleisten. Ziel der Maßnahme ist es, Netzwerke zu schaffen, die für Qualität der aufbereiteten Gebrauchsgüter stehen und somit die Akzeptanz in der Bevölkerung für Gebrauchsgüter fördern. Ein Beispiel für so ein bestehendes Netzwerk ist „Ecomöbel“, das gebrauchte Möbel hochwertig aufbereitet und weiterveräußert. Die Möbel werden u.a. auf Schadstoffgehalt überprüft, d.h. der Kaufinteressent bekommt die Gewissheit, dass das „Ecomöbel“ schwermetall- und formaldehydfrei ist.*

Initiatoren: Länder, Kommunen

Adressaten: Private und gemeinnützige Initiativen

Bewertung: *Die Maßnahme kann Abfallvermeidung oder Vorbereitung von Abfällen zur Wiederverwendung sein. Im letzteren Fall handelt es sich rechtlich um keine Abfallvermeidungsmaßnahme. **Rein funktional dienen beide Varianten aber klar der Wiederverwendung / Lebensverlängerung von bestehenden Produkten und werden daher in diesem Abfallvermeidungsprogramm gleich betrachtet.***

Die Maßnahme kann sich auf eine große Zahl von Produktgruppen beziehen. Da man davon ausgehen kann, dass durch die Wiederverwendung aufbereiteter Gebrauchsgüter die Produktion und der Absatz von Neuwaren bis zu einem gewissen Maße vermindert werden – eine äquivalente Verminderung kann nicht angenommen werden – und sich die Nutzungsdauer der Waren verlängert, so ist ein klarer Abfallvermeidungseffekt erzielt. Die ökologischen Auswirkungen sind abhängig von den ausgewählten Zielprodukten, insbesondere bei Elektrogeräten ist zu fragen, ob Neugeräte nicht durch ihr besseres Ökodesign oder verminderten Energieverbrauch im Einzelfall der Nutzung von Altgeräten vorzuziehen sind. Die Maßnahme ist geeignet, qualifizierte Arbeitsplätze zu schaffen. (...)

Fazit: Die Maßnahme wird grundsätzlich empfohlen. Im Einzelnen muss anhand der Produktströme geprüft werden, ob die Maßnahme zur Umweltentlastung führt (siehe Kap. 4.1).

- Hier sollte nicht beispielhaft ein Projekt („ecomöbel“) genannt werden. Es sollten auch nicht wie am angeführten Beispiel „Qualitätskriterien“ genannt werden. Das Beispiel sollte deshalb komplett gestrichen werden. Dies ist keine Kritik am genannten Projekt. Doch die Nennung eines einzelnen Projektes sowie die Nennung von dessen (projektspezifischen) „Qualitätskriterien“ als quasi Beispiel gebend / Standard ist nicht Aufgabe des Vermeidungsprogramms. Dies als singuläres Beispiel zu belassen wäre ein Stolperstein für die Einführung/Förderung bzw. Steigerung von Wiederverwendung / Vorbereitung zur Wiederverwendung.
- Wie bei „Maßnahme 30“ ist auch hier der einschränkende Hinweis zu E-Geräten für den generellen Ansatz der Förderung der Wiederverwendung / Vorbereitung zur Wiederverwendung nicht hilfreich und ein Stolperstein für die Einführung bzw. Steigerung von Wiederverwendung. Denn das Argument betrifft wie oben gesagt erwiesenermaßen nur einen verschwindend geringen Teil der Geräte (wie u. a. im Rahmen des Projektes „SecondLife“ des UBA festgestellt wurde). Die generalisierende Formulierung zu E-Geräten sollte deshalb auch hier gestrichen werden.
- Der hier en passant zu lesende Hinweis, dass Wiederverwendung / Vorbereitung zur Wiederverwendung geeignet ist, qualifizierte Arbeitsplätze zu schaffen, sollte als eigenständiger Punkt im Abfallvermeidungsprogramm deutlich hervorgehoben werden. Wiederverwendung und Vorbereitung zur Wiederverwendung im Rahmen von sozialwirtschaftlichen Betrieben sind ein nachhaltiger Beitrag gerade zur Beschäftigung von Benachteiligten am Arbeitsmarkt (z.B. Menschen mit Behinderungen) und schwer vermittelbaren Langzeitarbeitslosen. Denn die Tätigkeit in der Wiederverwendung und Vorbereitung zur Wiederverwendung ist für diesen Personenkreis auf dem in den zurückliegenden Jahren bzw. Jahrzehnten zunehmend hoch qualifizierte Kenntnisse und Eignung verlangenden Arbeitsmarkt gewissermaßen eines der letzten „Refugien“ für eine persönlich und gesellschaftlich sinnvolle Arbeit und Beschäftigung. Ebenso besteht hier – die Regie durch erfahrene Wiederverwendungseinrichtungen vorausgesetzt – ein sinnvolles Arbeitsfeld für Mitarbeiter/innen von örE, für die im Anschluss an jahrzehntelange körperliche Schwerstarbeit als „Müllwerker“ eine Tätigkeit gefunden werden muss.
- Sofern nicht ein eigenständiger Punkt „Aufgaben und Finanzierung durch Bund, Länder, örE/Kommunen“ aufgenommen wird, soll an dieser Stelle ein deutlicher Hinweis zu Aufgaben und Finanzierung durch Bund, Länder, örE/Kommunen aufgenommen werden.

Handlungsvorgaben oder Empfehlungen für öRE sollten z.B. diese Punkte umfassen:

- öRE bzw. Kommunen müssen ihr Potenzial aktiv einsetzen, um solchen Kooperationen auf die Füße zu helfen. Sie sollen auf bestehende Wiederverwendungs-Einrichtungen zugehen, um sie zu akkreditieren und aktiv einzubinden
- Auf den Umwelt-/Wertstoffhöfen soll eine Sortierung für die Wiederverwendung organisiert werden. Hierbei ist das Personal von Wiederverwendungseinrichtungen mit deren entsprechenden Fertigkeiten und Vorkenntnissen ist einzubinden
- Bei Sammlungen von Elektrogeräten, Sperrmüllabholungen usw. soll eine qualitative und quantitative Sichtung und entsprechendes Handling nach Wiederverwendungs-Gesichtspunkten gewährleistet werden
- Die Potenziale der Kommunen / öRE müssen genutzt werden, es darf keine containermäßige Verbringung vor der Wiederverwendung geben (siehe beispielsweise Artikel 6 der Novelle WEEE: Zugang von Wiederverwendungseinrichtungen bei lokalen Sammelstellen)
- Bei der Anlieferung durch Kund/innen soll auf Wertstoffhöfen generell das Kriterium etwaiger Wiederverwendbarkeit eingeführt werden
- In den kommunalen Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallsatzungen soll verankert werden:
 - 1) Wiederverwendung / Vorbereitung der Wiederverwendung als verpflichtende Aufgabenstellung auf lokaler Ebene sollte entsprechend ambitioniert in Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallsatzungen formuliert sein, dies z.B. auch bereits in der Präambel, Einleitung. Denn Wiederverwendung / Vorbereitung der Wiederverwendung ist neben der Frage der Wertstofftonne / Wertstoffgesetz die ganz wesentliche neue Herausforderung und Aufgabe entsprechend des neuen KrWG.
- Als Empfehlung aus Veranstaltungen im Rahmen des Projektes LONAK (Lokale Nachhaltige Kreislaufwirtschaft, www.lonak.org), soll in Abfallwirtschaftskonzepten und/oder Abfallsatzung der Kommunen unbedingt die Aufgabe der Wiederverwendung und Vorbereitung zur Wiederverwendung ausdrücklich aufgenommen werden:
- um die Aufgabe der Wiederverwendung und Vorbereitung zur Wiederverwendung gem. KrWG / ElektroG offiziell als Verpflichtung zu verankern und die Kolleg/innen im Betrieb auf dieser Grundlage mit dieser betrieblichen Aufgabe zu sensibilisieren (Wiederverwendung nicht Good Will, sondern Aufgabe)
- um in der Öffentlichkeit allgemein und ggü. Kundschaft auf den Wertstoffhöfen die Pflichtaufgabe der Wiederverwendung und Vorbereitung zur Wiederverwendung darstellen zu können. Hintergrund: Auch wenn an der Pforte eine Gebühr genommen wird, hat öRE die Pflichtaufgabe zur Wiederverwendung/Vorbereitung der Wiederverwendung, wenn diese möglich, Stichwort hierzu auch: Einrichtungsbedingte Kosten u. ä.

- Es darf zur Wiederverwendung bzw. Vorbereitung zur Wiederverwendung kein Einverständnis der Kund/innen zur Wiederverwendung/Vorbereitung der Wiederverwendung vorausgesetzt / erfragt werden (Entledigungswille durch Abgabe auf Wertstoffhof / Pflichtaufgabe zur Wiederverwendung / Vorbereitung der Wiederverwendung).

Mit freundlichen Grüßen



Claudio Vendramin